

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Gasversorgung von Haushalts- und Gewerbekunden durch ProEngeno GmbH & Co. KG

1. Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn

1.1

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch ProEngeno zustande. Voraussetzung für den Beginn der Lieferung ist, dass das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dessen Vorversorger vollständig und wirksam beendet worden ist. Die Lieferung beginnt spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung bei dem örtlich zuständigen Netzbetreiber, jedoch nicht vor dem Termin, den der Kunde genannt hat. Der genaue Termin, an dem ProEngeno mit der Gaslieferung beginnt, wird dem Kunden schriftlich angezeigt, sobald ProEngeno die notwendigen Bestätigungen vom örtlichen Netzbetreiber und Vorversorger des Kunden im Rahmen der verbindlichen Regelungen des zügigen und für den Kunden unentgeltlichen Lieferantenwechsels vorliegen.

1.2

ProEngeno informiert den Kunden in Textform zu welchem Termin die Belieferung aufgenommen wird. Die Lieferung beginnt entsprechend den Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für Sie zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass Ihr bisheriger Gaslieferungsvertrag beendet werden konnte. Anderenfalls beginnt die Belieferung an dem auf die Beendigung des bisherigen Gaslieferungsvertrags folgenden Tag.

1.3

ProEngeno behält sich grundsätzlich das Recht vor, die Annahme des Auftrags zu verweigern.

1.4

ProEngeno ist verpflichtet, das Gas am Gaszähler des Kunden (Übergabestelle) bereitzustellen.

2. Preis Anpassungen

2.1 Eine Preisänderung innerhalb einer vertraglich vereinbarten Zeit einer Preisgarantie wird – mit Ausnahme einer Preiserhöhung gemäß Ziffer 2.7 oder Ziffer 2.8 – ausgeschlossen.

2.2 Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Energiesteuer (Regelsatz), die Netzentgelte, die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

2.3 Preisänderungen durch ProEngeno erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Sie können die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch ProEngeno sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.2 maßgeblich sind. ProEngeno ist bei Kostensteigerungen berechtigt, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist ProEngeno verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

2.4 ProEngeno hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kosten erhöhungen.

2.5 Änderungen der Preise werden erst nach schriftlicher Mitteilung an Sie wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

2.6 Erhöht ProEngeno die Preise, so haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird ProEngeno Sie in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. ProEngeno soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 13 bleibt unberührt.

2.7 Abweichend von vorstehenden Ziffern 2.3 bis 2.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

2.8 Ziffern 2.3 bis 2.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung und Netznutzung

(Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

2.9 Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) weisen wir auf Folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuer-Gesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

3. Ablesung der Messeinrichtung

ProEngeno ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die ProEngeno vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. ProEngeno kann die Messeinrichtung selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke der Abrechnung oder eines Lieferantenwechsels erfolgt. Im Falle der Ablesung durch den Kunden hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von vier Wochen ProEngeno mitzuteilen. Im Falle einer unterjährigen Rechnung (Ziffer 5.2) verpflichtet sich der Kunde, soweit er nicht über ein Messsystem im Sinne des § 21 d Abs 1 EnWG (Smartmeter) verfügt, zur Selbstablesung des Zählerstandes gemäß dem von ProEngeno vorgegebenen und dem von dem Kunden gewählten Rechnungsturnus entsprechenden Ablesesplan. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf ProEngeno den Verbrauch schätzen.

4. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Rechnungslegung, Preise und Preisbestandteile

4.1 Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, wobei Abrechnungsjahr und Kalenderjahr voneinander abweichen können.

4.2 ProEngeno wird Ihnen die Höhe der Abschlagszahlung rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Außerdem werden Abschlagszahlungen so berechnet, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird.

4.3 Die monatliche Abschlagszahlung werden zu den von ProEngeno angegebenen Zeitpunkten fällig. Die Fälligkeitstermine für das Folgejahr werden in dem Begründungsschreiben und in der Jahresabrechnung angegeben.

4.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschläge entsprechend angepasst werden.

4.5 Sofern Sie sich im Zahlungsverzug befinden, kann die ProEngeno GmbH & Co. KG, wenn die ProEngeno GmbH & Co. KG erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag von Ihrem Konto einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten Ihnen berechnen.

4.6 Als Gewerbekunde steht Ihnen als Zahlungsmöglichkeit ausschließlich das Lastschriftinzugsverfahren mittels Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. nach erfolgter Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandates zur Verfügung. Als Privatkunde, steht Ihnen neben der Zahlung durch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren mittels Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. nach erfolgter Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandates, auch als Zahlungsmöglichkeit die Überweisung offen. Sie sind dann allerdings verpflichtet, in der Überweisung Ihre Kundennummer, Ihren Vor- und Zunamen sowie den fälligen Monat korrekt und vollständig anzugeben.

4.7 Abweichend zu den SEPA-Rules and Regulations wird die Frist zur Vorabankündigung fälliger Lastschriften auf fünf Tage vor Belastung festgesetzt

4.8 Standardtarife: Bei diesen Tarifen besteht der vom Kunden für das von ihm verbrauchte Gas zu bezahlende Preis aus einem verbrauchsunabhängigen Bestandteil je Zählpunkt (Grundpreis) und einem verbrauchsabhängigen Bestandteil je Kilowattstunde (Arbeitspreis). Die dem Kunden durch den Lieferanten bestätigten Grund- und Arbeitspreise gelten im Standardtarif unabhängig von der durch den Kunden innerhalb eines Belieferungsjahres (12 vollendete Monate Belieferungszeit ab Lieferbeginn) tatsächlich verbrauchten Gasmenge, auch soweit diese von der durch den Kunden in dessen Belieferungsauftrag anzugebenden Gasjahresverbrauchsprognose abweicht.

5. Mitteilungspflichten

5.1 Erweiterungen und Änderungen an Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie Änderungen der Bedarfsart sind ProEngeno schriftlich mitzuteilen.

5.2 Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses wegen Umzugs des Kunden ist der Kunde verpflichtet, ProEngeno zur Übersendung der Schlussrechnung seine vollständige neue Anschrift mitzuteilen.

6.0 Unterbrechung bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

6.1 ProEngeno ist berechtigt, die Gaslieferung ohne vorherige Androhung durch den Netz- oder Messstellenbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Verpflichtungen aus dem Gaslieferungsvertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).

6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz wiederholter Mahnung, ist ProEngeno berechtigt, die Gaslieferung drei Wochen nach Androhung einzustellen und den Vertrag fristlos zu beenden.

7.0 Bonitätsauskunft

ProEngeno ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen, die auch die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden beinhaltet. Die Überprüfung übernimmt die Creditreform Leer Bolte KG, Hauptstr. 16 in 26789 Leer für uns. Zu diesem Zweck übermitteln wir Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Leer Bolte KG. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, kann ProEngeno die Gasbelieferung des Kunden ablehnen.

8.0 Datenschutz

Die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten werden von ProEngeno bzw. vom Netzbetreiber nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z.B. zur Durchleitung -und Abrechnung) weitergegeben.

9.0 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

9.1 ProEngeno wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

10.0 Vertragslaufzeit, Kündigung und Umzug

10.1 Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwölf Monaten.

10.2 Der Gasliefervertrag kann von jeder Seite mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in schriftlicher Form gekündigt werden.

10.3 Die Laufzeit des Gaslieferungsvertrages beginnt mit dem von ProEngeno mitgeteilten Beginn der Belieferung.

10.4 Im Falle eines Umzugs sind Sie berechtigt, den Gaslieferungsvertrag zu kündigen oder an dem neuen Wohnort weiterzuführen. Die Frist hierfür beträgt zwei Wochen vor dem Auszug sowie von dem Einzug.

10.5 Die Kündigung und auch die Umzugsmeldung müssen in Textform erfolgen.

11.0 Versorgungsstörung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ProEngeno von der Leistungspflicht befreit. ProEngeno verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als ProEngeno bekannt sind oder von ProEngeno in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

12.0 Haftung

Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 11 Satz 1 haftet ProEngeno nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen in Sinne der Ziffer 11 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt ProEngeno dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

13.0 Vertragspartner

ProEngeno GmbH & Co. KG, Nendorper Str. 15, 26844 Jemgum, Geschäftsführer: Martin Riefe, Konrad, Sitz der Gesellschaft: Jemgum, Amtsgericht Aurich HRA 111076; UST-ID: DE 813 310 275; Steuernr.: 60/211/14403

14.0 Salvatorische Klausel

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Gasversorgung von Haushalts- und Gewerbekunden durch ProEngeno GmbH & Co. KG

Sollte eine Bestimmung des Gasversorgungsvertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Regelung durch eine ihr rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.